

## **Kassenwechsel ohne Beantragung der Mitgliedschaft:**

Im vorliegenden Fall wurde am 24.04.2013 einen schriftlichen Antrag bei der DAK auf Mitgliedschaft als freiwillig Versicherte mit Wirkung zum 01.06.2012 gestellt. Unter anderem wurde eine Austrittsbestätigung der AOK beigelegt. Dieser sogenannte Beleg, der auf den 15.04.2013 datiert worden war sollte eigentlich den Austritt zum 31.05.2012 bestätigen, um hierdurch Anzuzeigen, dass der beantragte Versicherungsbeginn zum 01.06.2012 auf die Wiederherstellung des Rechtsstands basieren würde. Schließlich wäre ein rückwirkender Versicherungsbeginn natürlich nicht möglich.

Jedoch entsprach diese Vorlage und ein weiteres Schreiben, nicht den gesetzlichen Vorgabe weder in Form noch Inhalt. Ansonsten wäre schon früher die Fehlbewertung aufgekommen, dass eine solche Bescheinigung nur für den Wechsel in eine Privatversicherung erforderlich sei.

In diesem Fall hätte man sich die Zeit für das Klageverfahren und die Vorlage solcher Bescheinigungen ersparen können. Mit diesem Wissen wäre bereits nach Erhalt des Schreibens der AOK vom 28.02.2013 die Mitgliedschaft unter Vorlage dieses Schreibens bei der DAK beantragt worden. Schließlich wurde hierbei vonseiten der AOK erneut die dreimonatige Antragsfrist auf eine freiwillige Versicherung zum 01.06.2012 eingeräumt. Schließlich ging die Fristüberschreitung zu Lasten der AOK. Deshalb fand die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 SGB X** ihre Anwendung. Hierbei bestand auch eine rechtliche mit Bindung zur DAK.

Eine sonst erforderliche Beantragung war aufgrund des Verhaltens der AOK nicht erforderlich. Auffällig ist jedoch, dass in dem Schreiben die Rechtsgrundlage für die Wiederherstellung des Rechtsstands nicht genannt wurde.

Ohne Vorlage einer Kündigungsbestätigung lehnte die DAK jedoch eine Mitgliedschaft ab. Wobei der Vertragsbeginn zum 01.06.2012 trotz entsprechender Erklärungen als eine rückwirkende Mitgliedschaft bewertet wurde. Der Mitgliederantrag wurde somit von der DAK verworfen.

**Um jedoch im Klageverfahren die Mitgliedschaft zum 01.08.2014 als legitim zu bewerten, traten etwas merkwürdige vertragsrechtliche Aspekte auf:**

Es gilt zunächst klarzustellen, dass mit der Ablehnung dieses Pseudo-Vergleichsangebots des Gerichts **auf keinen Fall von der klagende Partei einen Antrag auf eine Mitgliedschaft zum 01.08.2014 gestellt wurde. Deshalb mangelt es auch an dieser rechtlichen Vorgabe.**

Während der unterschiedlichen Verfahren wurde unter anderem, auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Dem wurde sinngemäß erwidert, dass doch ein Antrag vorliegen würde, der quasi geruht hätte und erst dann mit dem korrekten Ablauf seine Gültigkeit erhalten hätte. Der Umstand, dass hierbei ein Antrag gestellt wurde, der von der DAK verworfen und somit ungültig wurde,

spielt hierbei keine Rolle. Jedoch unabhängig davon, müsste bei einem solchen Antrag der zeitliche Bezug einer Mitgliedschaft auf den 01.08.2014 abgeändert werden. Hierzu bedarf es einer eindeutigen Willenserklärung, die jedoch nicht vorliegt.

**Es bleibt dabei, die Mitgliedschaft zum 01.08.2014 konnte auch deshalb nicht Eintreten, weil kein Mitgliederantrag hierfür vorlag.**